



**Erwin Fritsch**

52385 Nideggen  
Königstraße 25  
Tel. 02425 - 901717

**MFN-Fraktion im Rat**

18.03.20

Herrn Bürgermeister  
Marco Schmunkamp  
Zülpicher Straße 1  
52385 Nideggen

Fax: 02427 80947

### **Dringlichkeitsantrag nach § 48 Abs. 1 GO**

Sehr geehrter Herr Schmunkamp,

wir beantragen die Aufnahme des TOP

#### **"Zahlungen im Verfahren Golzheim ./ . Floßdorf"**

in den öffentlichen Teil der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 23.03.20.

#### Begründung der Dringlichkeit:

- Wenn Handlungen eines Bürgermeisters den Verdacht der Untreue rechtfertigen, begründet allein dies schon die Dringlichkeit einer Entscheidung.
- Da anscheinend noch nicht alle Kosten von der Stadt bezahlt wurden, muss jede weitere Zahlung verhindert werden.
- Rechtfertigungsgründe für eine Verschiebung in den nichtöffentlichen Teil liegen nach § 6 (2) Geschäftsordnung nicht vor. Das Verwaltungsgerichtsverfahren hat öffentlich stattgefunden. Die Beratung des Herrn Golzheim zur Anwaltsauswahl durch die Stadt ist Teil öffentlicher Sitzungsunterlagen.

#### Ablauf Akteneinsicht:

- eMail 09.03.20, 09:43:  
Sehr geehrter Herr Schmunkamp,  
ich beantrage Akteneinsicht in "vereinfachter Form" durch Beantwortung der Fragen per Mail:  
Wann wurden Herrn Golzheim wegen der Klage Golzheim ./ . Floßdorf Rechtsanwalts- bzw. Gerichtskosten und in welcher Höhe erstattet.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Fritsch

- eMail 10.03.20, 15:01:

Sehr geehrter Herr Fritsch,

in dem Kommunalverfassungsverstreit Golzheim ./ Floßdorf sind bisher (Stand 10.03.2020) folgende Kosten für die Stadt Nideggen angefallen:

- Erstattung der Gerichtskosten am 18.01.2019 in Höhe von 723,00 Euro
- Erstattung der Anwaltskosten (Zeitraum 14.06.2018 bis 09.01.2019) am 23.01.2019 in Höhe von 1842,84 Euro und
- Erstattung der Anwaltskosten (Zeitraum 31.01.2019 bis 11.03.2019) am 18.03.2019 in Höhe von 2042,04 Euro.

Die Unterlagen können im Rahmen der Akteneinsicht hier eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

STADT NIDEGGEN

Der Bürgermeister

In Vertretung

Dieter Weber

- Mindestens die Gebühr für den Beschluss des OVG und ggf. noch offene Anwaltsrechnungen sind im Ergebnis der Akteneinsicht noch nicht erfasst.

Zeitablauf:

Datum	Kosten	Ereignis
01.08.18		Klage Golzheim ./ Floßdorf
17.09.18		Urteil Floßdorf ./ Rat: Herr Golzheim ist kein Sachkundiger Bürger
01.10.18		Urteil Floßdorf ./ Rat rechtskräftig
18.01.19	723,00 €	Gerichtskosten VerwG (3-fache Grundgebühr)
23.01.19	1.842,84 €	Anwaltskosten (14.06.2018 bis 09.01.2019)
18.03.19	2.042,04 €	Anwaltskosten (31.01.2019 bis 11.03.2019)
	4.607,88 €	Zwischensumme
????	241,00 €	Antrag auf Berufung an OVG (1-fache Grundgebühr)
????		Ggf. noch offene Rechnungen
	<b>4.848,88 €</b>	<b>Summe</b>
28.02.20		Beschluss OVG: Urteil Golzheim ./ Floßdorf rechtskräftig

Rechtliche Einschätzung:

- Im Organstreitverfahren trägt die Stadt die Gerichts- und Anwaltsgebühren. Die Anwaltsgebühren können jedoch nur in Höhe des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes erstattet werden. Die erstatteten Rechnungen der beauftragten Kanzlei liegen deutlich über den RVG-Sätzen.
- Ein Organstreitverfahren liegt nur vor, wenn Organe der Stadt den Rechtsstreit führen. Wer Sachkundiger Bürger ist, ist Organ der Stadt. Wer kein Sachkundiger Bürger ist, ist kein Organ der Stadt.
- Ein Rechtsstreit des Privatmannes Golzheim gegen den Ausschussvorsitzenden ist also kein Organstreitverfahren.
- Seit Rechtskraft des Urteils Floßdorf ./Rat, also vor den Zahlungen der Stadt, wussten der Bürgermeister und Herr Golzheim, dass Herr Golzheim nie Sachkundiger Bürger in Nideggen war und es sich deshalb nicht um ein Organstreitverfahren handeln konnte.
- Herr Golzheim führte dennoch Klage und Antrag auf Zulassung der Berufung fort.
- Die Zahlung durch die Stadt war rechtswidrig. Einen Ermessensspielraum gab es dabei nicht.

**Wir beantragen:**

- **Die im Verfahren Golzheim ./ Floßdorf gezahlten Beträge sind von Herrn Golzheim sofort zurück zu fordern. Weitere Zahlungen in diesem Verfahren dürfen nicht erfolgen.**
- **Namentliche Abstimmung.**

Ergänzender Hinweis:

"Wenn sich die Amtsträger, zu denen bei einer Ratsentscheidung auch die Mitglieder des Stadtrates zählen, über die Rechtslage hinwegsetzen ... ist ihnen sogar eine vorsätzliche Amtspflichtverletzung vorzuwerfen, was ... für die verantwortlichen Amtsträger zu deren persönlicher Haftung im Wege des Innenregresses führen kann."

(aus Lenz und Johlen v. 17.04.18 - Anlage 4 zur BVL-16/2018 1. Ergänzung)

Mit freundlichen Grüßen

Fritsch

